

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-1376

vom 13. Oktober 2020

Mutation der Grundwasserschutzzone Reinacherheide / Mülimatten, Reinach

1. Sachverhalt

Der Einwohnerrat von Reinach hat am 23. September 2019 die Mutation für die Grundwasserschutzzone Reinacherheide / Mülimatten in Reinach beschlossen. Die in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebene Planaufgabe fand vom 17. Oktober 2019 bis 15. November 2019 statt. Innert dieser Frist wurde eine Einsprache gegen die Planung erhoben. Das Verständigungsgespräch mit der Einsprecherin hat am 6. Februar 2020 stattgefunden, es konnte keine Einigung erzielt werden. Die Gemeinde Reinach beantragt mit Schreiben vom 20. Mai 2020 dem Regierungsrat, die Mutation zu den Zonenvorschriften zu genehmigen und die unerledigte Einsprache abzuweisen.

2. Erwägungen

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Grundwasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das Verfahren zur Festsetzung von Grundwasserschutzzonen richtet sich nach § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400).

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist es, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Prüfung der von der Gemeinde Reinach beschlossenen Mutation der Grundwasserschutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

Mit der unerledigten Einsprache

beantragt:

1. Es sei auf die Zuweisung der Parzellen in die Grundwasserschutzzone S3 zu verzichten.
2. Es sei lediglich der zwingend notwendige Teil der Parzelle in die Grundwasserschutzzone S3 aufzunehmen, der übrige Teil der Parzelle sei von den Grundwasserschutzzonen auszunehmen.
3. Die Einsprechende sei für die Enteignung des verbleibenden Teils ihrer Parzelle der gemäss Antrag Nr. 2 in der Grundwasserschutzzone S3 bleiben würde, angemessen zu entschädigen.
4. Können die Anträge Nr. 1–3 nicht gutgeheissen werden, wird beantragt, die Einsprechende für die Enteignung ihrer Parzellen angemessen zu entschädigen.

Die Festsetzung der Grenzen der Grundwasserschutzzonen in Reinach wurde sehr sorgfältig und nach dem neuesten Stand der Technik vorgenommen. So wurden, wie in Art. 29 Abs. 4 der Grundwasserschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) verlangt, hydrogeologische Abklärungen (Modellierung der Grundwasserströmungsverhältnisse und Färbversuche) durchgeführt. Das Vorgehen

Die bestehenden Nutzungen der Parzellen sind auch nach der Genehmigung der Grundwasserschutzzonen gewährleistet. Ob durch die neue Festsetzung der Grundwasserschutzzone ein enteignungsrechtlicher Tatbestand vorliegt, entscheidet nicht der Regierungsrat, sondern das Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht. Deshalb kann auf diesen Aspekt der unerledigten Einsprache nicht eingetreten werden.

3. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des Raumplanung- und Baugesetzes (RBG) in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, wird die von dem Einwohnerrat Reinach am 23. September 2019 beschlossene Grundwasserschutzzone Reinacherheide / Mülimatten, bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 55 WZ 00 00 versehenen Pläne.
 2. Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen und soweit darauf eingetreten werden kann, abgelehnt.
 3. Den durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 2888 vom 30. Oktober 1984 beschlossene Plan (55 ZP 01 09) sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben.
 4. Die Ziffern 1 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Beilage:

- 10 Pläne und Reglemente der Gemeinde Reinach

Verteiler ohne Beilage:

- Gemeinde Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach (eingeschrieben)
- Landeskanzlei
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (alv@bl.ch)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung, Amt für Raumplanung
- BUD, Bereich Umwelt und Energie, Melis Kocahal, Rita Egli
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich